

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 57.

Mittwoch den 26. Februar.

1862.

Bekanntmachung, die Anmeldungen zum Gewerbebetrieb betreffend.

Nach § 9 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 sind von uns Verzeichnisse der bereits am 1. Januar 1862 alhier wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbstständigen Gewerbebetrieb berechtigten Personen, insofern dieselben nach §§ 5 und 6 des Gewerbegesetzes anmeldspflichtig sein würden, aufzustellen. So weit es die uns zu Händen befindlichen Unterlagen gestatten, haben wir solche Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung anfertigen lassen, welche bei uns bis zum 1. März 1862 zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

Diese Auslegung der Verzeichnisse hat den Zweck, etwa nothwendige Berichtigungen vornehmen zu können, da spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse nicht berücksichtigt werden können.

Die von uns angefertigten Verzeichnisse erstrecken sich jedoch lediglich auf

- 1) Kaufleute, so weit dieselben eine Firma angemeldet haben, einschließlich der Buch- und Kunsthändler,
- 2) die Mitglieder der hiesigen Innungen,
- 3) Schankwirthe.

Alle übrigen unter vorstehenden Kategorien nicht inbegriffenen und nach eingangs erwähnter Bestimmung zur nachträglichen Anmeldung verpflichteten selbstständigen Gewerbetreibenden haben sich binnen vier Wochen und spätestens bis zum 1. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr entweder mündlich oder schriftlich — letzterenfalls stempel-frei — bei uns anzumelden, wegen ihres Gewerbebetriebes zu legitimiren und beziehentlich Bürger-, Heimaths- und Geburtschein zu produciren, auch hierbei die Brandcataster-Nummer des Hauses anzugeben, wo das Geschäft oder die Werkstatt des Gewerbetreibenden sich befindet.

Die Anmeldspflichtigkeit erstreckt sich auch auf bestellte Stellvertreter, Pächter und Geschäftsführer.

Bezüglich der Anmeldpflichtigkeit derjenigen Gewerbetreibenden, welche vor Schluß des Jahres 1861 ein Gewerbe noch nicht betrieben haben, vielmehr von da an erst zu betreiben gedenken, wird durch gegenwärtige Bekanntmachung etwas nicht geändert.

Leipzig, den 15. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von §. 114 des Gewerbegesetzes angefertigte Liste der für die Handelskammern stimmberechtigten und wählbaren Inhaber hiesiger Handels- und Fabrikgeschäfte liegt von heute an bis zum 20. März d. J. auf dem Rathhause zu jedes Betheiligten Einsicht aus.

Reclamationen sind daselbst mündlich oder schriftlich bei Verlust derselben für die bevorstehende Wahl innerhalb der angegebenen Frist anzubringen.

Leipzig, den 25. Februar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger. Schleichner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. Februar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Fortsetzung und Schluß.

Nach Eröffnung der Debatte ergriff zuerst Herr Dr. Heyner das Wort für den Antrag unter a (Beitritt zum Rathschlusse und Prolongation). Die Vertreter dieses Antrags — bemerkte er — hätten es zwar nicht ermöglichen können, eine ausführliche Begründung ihrer Ansicht zu geben, wie von der anderen Seite geschehen. Er wolle es daher mündlich versuchen und habe hier zuvörderst aller der Mühen zu gedenken, die es gekostet, bevor der Rath zu den vorliegenden, den Anträgen des Collegiums im Princip entsprechenden Beschlüssen gelangt sei. Er, wie alle Mitglieder des Ausschusses erkannten die vom entgegenstehenden Gutachten betonten großen Vorzüge der Einzelverpachtung in volkwirtschaftlicher, finanzieller und commerzieller Hinsicht vollständig an. Alle diese Rücksichten fänden dabei ihre Rechnung, besonders wenn das Areal an der Verbindungsbahn dem Handel und der Industrie zugänglich gemacht werde. Er erkenne an, daß diese Vortheile durch die freie Verwerthung der bisherigen Gutsgebäude, besonders der neuen Scheune und durch die Ersparnis an eventuellen Neubauten für die Detonomie noch vermehrt würden. Er gebe ferner auch die Möglichkeit zu, daß auf die von der Gegenseite vorgeschlagene Weise ein weit höherer Ertrag als bei Prolongation des Pachts zu erlangen sei; allein man müsse dabei auch alle ungünstigen Even-

tualitäten, Mißernten, Hagelschlag u. s. w. in Rechnung bringen. Werde auch ein Privatmann gewiß in der von der anderen Seite vorgeschlagenen Weise vorgehen, könne ein solcher das Wintergetreide auf dem Halme verkaufen, ein Körper wie die städtische Verwaltung könne und möge sich damit nicht befassen. Wie die Sachen jetzt einmal lägen, sei die Zeit bis zum 2. April d. J., dem Endtermin des Petermann'schen Pachtes, für die Einzelverpachtung viel zu kurz; man möge daher die nach dem Rathschlusse noch gebotene Jahresfrist zur Erwägung der besten und lohnendsten Verwerthung der Felder benutzen. Auch der Stadtrath wünsche, wie das Communicat zeige, sich noch eine solche Frist zur definitiven Entschließung vorzubehalten. Die jetzt mit Wintergetreide besäeten Felder würden ja ohnehin nicht eher disponibel; die übrigen müßten sofort nach abgebrachter Ernte zurückgegeben werden; es gehe also hierbei eigentlich nichts verloren, während man durch zu schnelles Vorgehen der guten Sache nur schade. Er müsse wiederholen, daß die Vorschläge der Gegner sich einem Privatmanne empfehlen würden; unter den vorliegenden Verhältnissen gelange man aber mit dem Beitritt zum Rathschlusse besser zu dem allseitig erwünschten Ziele.

Vorsteher Dr. Joseph bemerkte darauf berichtend, daß er den Vortrag des anderseitigen Gutachtens nur mit Zustimmung des Herrn Dr. Heyner bewirkt habe und ohne diese ihn unterlassen haben würde, letzterer auch jenem Gutachten gegenüber durch Uebernahme des Referats im Vortheil sei.

Herr Ratherr Müller, die Vorzüge der Gutachten beider Fractionen anerkennend, schloß sich dem von Herrn Dr. Heyner